Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Vertreterversammlung

vom 22.04.2004

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 17.03.2005 geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.06.2010 geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 29.11.2018 geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.11.2019

Die Vertreterinnen und Vertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Vertreterversammlung zur Abgeltung der aufgelaufenen Spesen eine Sitzungsgebühr (Grundgebühr) von 40 EUR.

Daneben wird eine Entschädigung (Bearbeitungsgebühr) in Höhe von 20 EUR für jede angefangene halbe Stunde gezahlt.

Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 6.000 EUR, die oder der stellvertretende Vorsitzende eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 2.000 EUR; bei Krankheit oder Verhinderung aus anderen Gründen über drei Wochen hinaus erhält die Vertreterin oder der Vertreter die Entschädigung des Vorsitzenden. Das gilt für die Entschädigung der stellvertretenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend. Damit sind sämtliche Ansprüche auf Entschädigung für diese Ehrenämter abgegolten. Sämtliche durch diese Regelung gezahlten Entschädigungen/Erstattungen sind als Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu bewerten. Sollte eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, so erhält jeder ehrenamtlich Tätige, nach entsprechender Rechnungsstellung, die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich erstattet.

Diese Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Vertreterversammlung tritt, abweichend von § 14 der Satzung, am 01.01.2020 in Kraft.